

In dem Verwaltungsrechtsstreit
BUND ./ Land Rheinland-Pfalz
- Az.: 1 C 11523/06.OVG -

wird die Klage vom 04.12.2006 wie folgt begründet:

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss ist aufzuheben, da er rechtswidrig ist und eine Behebung der Mängel durch ein ergänzendes Verfahren nicht mehr in Betracht kommt.

Der Kläger ist als anerkannter Naturschutzverband gemäß §§ 61 Abs.1 Satz 1 Nr.2 i.V.m. § 69 Abs.7 Satz 1 BNatSchG klagebefugt.

1. Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“: Verstoß gegen VRL

Von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiet ausgewiesene Gebiete unterliegen von der Ausweisung an gemäß Art. 7 VRL dem Regime des Art. 6 Abs.2 bis 4 FFH-RL. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für die faktischen Vogelschutzgebiete die strengeren Schutzbestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine wirksame Ausweisung eines Vogelschutzregimes erfolgt, ist daher für den vorliegenden Rechtsstreit von entscheidender Bedeutung.

a) Nach der Rechtsprechung des EuGH erfüllt ein Mitgliedstaat seine Ausweisungspflicht nur dann rechtswirksam, wenn

- das Schutzgebiet durch förmlichen Ausweisungsakt als besonderes Schutzgebiet festgesetzt wird (EuGH, Urt.v. 7.12.2000, Rs. C 374/98, Slg. 2000, I-10799, Rn. 53 - Basses Corbières) und
- die Schutzzerklärung die Anwendung einer mit Gemeinschaftsrecht in Einklang stehenden Schutz- und Erhaltungsregelung nach sich zieht, die zudem die im Gebiet zulässigen Aktivitäten und Nutzungen auch gegenüber Dritten hinreichend verbindlich regelt (EuGH, Urt.v. 27.2.2003, Rs. C 415/01, Slg. 2003, I 2089, Rn.26 - Belgien; EuGH, Urt.v. 2.8.1993, Rs. C 355/90 - Santona; EuGH, Urt.v. 18.3.1999, Rs. C 166/97 - Seine-Mündung).

Vorliegend fehlt es bereits an einem förmlichen Ausweisungsakt des Mitgliedstaats Deutschland. Wie der Senat in seinem Urteil vom 9. Januar 2003 (Az. 1 C 10187/01.OVG - Hochmoselübergang) festgestellt hat, geht § 33 Abs.5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG davon aus, dass erst mit der Bekanntgabe des Europäischen Vogelschutzgebiets im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs.6 (Nr.1) BNatSchG alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen unzulässig sind, die erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, mit anderen Worten, die Wirkungen der Erklärung zum besonderen Schutzgebiet eintreten. Dann kann sich die mit Art. 7 FFH-RL verbundene Rechtsfolge indessen ebenfalls erst ab diesem Zeitpunkt einstellen. Die Bekanntgabe im Bundesanzeiger ist als abschließender Akt der Erklärung eines Europäischen Vogelschutzgebiets konzipiert. Dann lässt aber konsequenterweise erst dieser Akt den strengen faktischen Schutz in der Ausprägung der Rechtsprechung des EuGH zum weniger strengen endgültigen Schutz des Art. 6 Abs.2 bis 4 FFH-RL werden (Umdruck S.29f).

Vorliegend hat eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. den §§ 33 Abs.5, 10 Abs.6 BNatSchG bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht stattgefunden. Hieraus folgt, dass für das betroffene Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ immer noch das strenge Schutzregime nach Art. 7 FFH-RL gilt. Für eine Verträglichkeitsprüfung, auf die im angefochtenen Planfeststellungsbeschluss auf S. 106 Bezug genommen wird, ist kein Raum. Durch das Urteil vom 9. Januar 2003 (Az. 1 C 10187/01.OVG; s. auch BVerwG, Urt.v. 1.4.2004, Az. 4 C 2.02) ist rechtskräftig festgestellt, dass die negativen Auswirkungen der planfestgestellten Trasse auf die nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie zu schützenden Spechtarten im Wald am Rothenberg nicht so geringfügig sind, dass sie im Rahmen von Art.4 Abs.2 Satz 1 VRL außer Betracht bleiben könnten. Das Vorhaben ist mit Art.4 Abs.4 Satz 1 VRL mithin nicht vereinbar. Die Bestimmung setzt der straßenrechtlichen Fachplanung strikte rechtliche Schranken, die im Wege der fachplanerischen Abwägung nicht überwunden werden können.

Selbst wenn man zugunsten des Beklagten von einem Wechsel des Schutzregimes aufgrund der am 13. Oktober 2005 erfolgten landesrechtlichen Ausweisung des Vogelschutzgebiets „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ ausginge, genügen die bisher erlassenen Regeln dem Anspruch der Europarechtskonformität nicht. § 25 LNatschG RhPf sieht eine Ausweisung durch Aufnahme einer Gebietsliste in der Anlage des Naturschutzgesetzes vor. Die Erhaltungsziele werden in einer Rechtsverordnung festgelegt, deren Konkretisierung im Einzelfall durch Gutachten im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Erhaltungsmaßnahmen sollen in Bewirtschaftungsplänen festgelegt

werden, die durch vertragliche Vereinbarungen umzusetzen sind. Nur falls dies nicht gelingt, können Anordnungen der zuständigen Behörde ergehen.

Die gesetzliche Ausweisung zieht jedoch nicht - wie im EuGH-Urteil gegen das Königreich Belgien verlangt - eine mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehende Schutz- und Erhaltungsregelung unmittelbar nach sich, die zudem die im Gebiet zulässigen Aktivitäten und Nutzungen auch gegenüber Dritten hinreichend verbindlich regelt. Wie sich aus den Urteilen Seine-Mündung (EuGH, Urt.v. 18.3.1999, Rs. C 166/97) und Owenduff-Nephtin Beg (EuGH, Urt.v. 12.6.2002, Rs. C 117/00) ergibt, müssen die konkreten für die jeweiligen Gebiete erforderlichen Maßnahmen so geregelt werden, dass die Erhaltung der Gebiete und ihrer Bestandteile tatsächlich rechtlich sichergestellt ist. Auch ein allgemeines Verschlechterungsverbot vermag die vom EuGH geforderten konkreten Regelungen nicht zu ersetzen, da dies nicht ausreicht, um Dritten zu verdeutlichen, was im Gebiet unter Bezug auf die Erhaltungsziele im Einzelnen zulässig ist oder nicht. Auch ein gutwilliger Laie wird nicht in der Lage sein, ausschließlich aus der Benennung der Lebensraumtypen und geschützten Arten abzuleiten, was er im Rahmen des Verschlechterungsverbots im Gebiet denn nun noch darf und was nicht. Da die Regelungen nicht klar sind, können sie auch nicht wirklich vollzogen werden.

Die Fassung allein der Erhaltungsziele in einer Rechtsverordnung mit Außenwirkung beinhaltet also gerade keine gegenüber Dritten unmittelbar wirkenden Ver- und Gebotsregelungen. Diese Form der Ausweisung setzt nicht automatisch und unmittelbar ein Rechtsregime in Kraft, das die vom Gemeinschaftsrecht für die Gebiete geforderte Schutzwirkung auslöst. Es genügt ebenfalls nicht, die Erhaltungsziele nur im Falle der Verträglichkeitsprüfung durch Gutachten zu konkretisieren. Denn eine Konkretisierung der Erhaltungsziele ist bereits zur Gestaltung der Schutzwirkungen im Rahmen der Ausweisung erforderlich. Soweit Erhaltungsmaßnahmen lediglich in Bewirtschaftungspläne integriert werden sollen, sind diese für Dritte nicht verbindlich. Die vom Beklagten gewählte Lösung entspricht damit ebenfalls nicht den Anforderungen des EuGH, z.B. bezüglich der notwendigen Außenwirkung von Verboten. Überdies wird sich die Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen lange Jahre hinziehen, so dass die durch die Pläne vermittelten Schutzwirkungen nicht unmittelbar durch Ausweisung, sondern erst nach langen Verzögerungen wirksam werden können. Mit den Anordnungen der Naturschutzbehörden darf jedoch nicht solange abgewartet werden, bis sich herausgestellt hat, ob Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes ausreichen. Vielmehr ist vorab im Rahmen der Ausweisung zu prüfen, wo Vertragsnaturschutz voraussichtlich nicht ausreichen wird. Entsprechende Verbote müssen dann bereits im Zeitpunkt der Ausweisung in Kraft gesetzt werden. Die Annahme des Beklagten, der Vertragsnaturschutz oder andere Instrumente können bei Schutz der europäischen Schutzgebiete in weitem Rahmen das Ordnungsrecht ersetzen, ist unrealistisch. Diese Annahme setzt unausgesprochen und inzident die Absicht voraus, das geltende Europarecht nicht korrekt umzusetzen.

Einzelanordnungen der Naturschutzbehörden werden zudem kaum in der Lage sein, die komplexen Probleme des Gebietsschutzes mit Drittwirkung umfassend zu bewältigen.

Damit erweist sich die vom Beklagten gewählte Lösung insgesamt als nicht europarechtskonform, so dass auch aus diesem Grunde ein Wechsel des Schutzregimes nicht stattgefunden hat.

b) Selbst wenn man einmal zugunsten des Beklagten annähme, dass ein Schutzregimewechsel bereits stattgefunden hätte, wäre das Vorhaben wegen Verstoßes gegen Art. 6 Abs.3, 4 FFH-RL rechtswidrig, da es nicht verträglich ist.

Die vom Beklagten bzw. dem Büro Froelich & Sporbeck verwendete Datengrundlage ist veraltet. Sie fußt im Wesentlichen auf einer avifaunistischen Erhebung aus 1991 mit punktuellen Ergänzungen der Spechte aus 2003.

Das Büro Froelich & Sporbeck stützt seine Aussage, dass eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen sei, u.a. auf einen Entwurf des Bewirtschaftungsplanes der SGD Nord aus dem Jahre 2005. Diese Unterlage ist dem Kläger bislang nicht zugänglich gemacht worden. Es ist auch völlig ungewiss, ob der Bewirtschaftungsplan in seiner Endfassung tatsächlich dem Entwurf entsprechen wird.

Wesentliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind die Spechtvorkommen. Für die 170 bis 190 vorkommenden Mittelspechte gehen 2 Brut- und Nahrungsreviere dauerhaft verloren. Der Bewirtschaftungsplan prognostiziert angeblich aus hier nicht nachvollziehbaren Gründen eine positive Bestandsentwicklung.

Vergleichbar ist die Situation der 30 bis 40 vorkommenden Schwarzspechte. Dauerhaft geht ein Nahrungs- und Bruthabitat verloren. Trotzdem wird ein „gesicherter Bestand“ prognostiziert. Für die vorkommenden Grauspechte ist die Situation noch prekärer. Vermutlich durch forstliche Nutzung im Winter 2002/2003 konnten die zwei (von insgesamt 17) im direkten Wirkungsbereich 1991 nachgewiesenen Brutpaare im Jahr 2003 nicht mehr bestätigt werden. Das Gutachten erklärt nicht, ob dies dauerhaft ist oder nur normale Fluktuation. Aus Gründen der Habitatausstattung geht der Kläger davon aus, dass der Verlust nur temporär ist. Als Folge des Eingriffs aber würden beide Habitate verloren gehen und der Rückgang von 15 Brutpaaren um 2 damit sehr wohl als erheblich einzustufen sein.

Letztlich ermittelt das Büro Froelich & Sporbeck die Verträglichkeit, indem es die Zahl der wegfallenden Brutpaare in das Verhältnis zur Gesamtzahl aller Brutpaare im gesamten

Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ setzt. Richtigerweise müsste jedoch nach Ansicht des Klägers das Verhältnis zu den im Teilgebiet „Wald am Rothenberg“ vorhandenen Brutpaaren dargestellt werden.

Der Wald am Rothenberg stellt innerhalb des sehr großen Vogelschutzgebiets „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ – wie viele andere Gebiete auch – ein kleines, losgelöstes Teilgebiet dar. Folgerichtig muss die Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffs sich an diesem in sich geschlossenen Teilbereich orientieren.

Die Erheblichkeit kann nicht ausschließlich von der Größe des gemeldeten Gesamtgebiets abhängen. Ansonsten wäre es möglich, dass ein EU-Mitgliedsstaat durch die Meldung eines möglichst großen Gebiets im Falle eines Eingriffs stets zu zahlenmäßig zwar nicht unerheblichen, prozentual gesehen jedoch geringfügigen Brutpaarverlusten käme, was - nach der Logik des Beklagten - stets zu einer Verträglichkeit des Vorhabens führen müsste.

Setzt man die wegfallenden Brutpaare ins Verhältnis zu den vorhandenen Brutpaaren im Teilgebiet „Wald am Rothenberg“, so kommt man zu einer ganz anderen Betroffenheit, die die Bedeutung des Rothenbergs für das Vogelschutzgebiet in Frage stellt. Das Vorhaben ist daher nicht verträglich i.S.v. Art. 6 Abs.3, 4 FFH-RL.

Beweis: Sachverständigengutachten

2. FFH-Gebiet „Kautenbachtal/Tiefenbachtal“: Verstoß gegen FFH-RL

Bis zum Erlass des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses sind bei den FFH-Gebieten noch überhaupt keine Gebiete im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden. Mangels Anwendbarkeit des bundesrechtlich vorgesehenen Verschlechterungsverbotes gilt hier insoweit weiterhin Art. 6 Abs.2 FFH-RL direkt.

Die von dem Straßenbauvorhaben ausgehenden Störungen wirken sich erheblich auf die Erhaltungsziele der FFH-RL aus. Die Trasse der 50 neu führt durch einen zwischen den FFH-Schutzgebieten „Tiefenbachtal“ und „Kautenbachtal“ frei gelassenen Korridor hindurch. Auf diese Weise wird das Schutzgebiet „Kautenbachtal“ nicht berührt. Das „Tiefenbachtal“ wird auf einer kurzen Strecke im Randbereich geführtberührt. Trotz der bereits im Urteil vom 09.01.2003 (Az.: 1 C 10187/01.OVG) vom Senat konkretisierten Bedenken (Umdruck S. 58ff) kommt der Beklagte zu dem

Ergebnis, dass die Planung verträglich sei (Planfeststellungsbeschluss S. 111f). Der beauftragte Gutachter räumt zwar ein, dass die Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr durch den Verlust von Jagdlebensraum sowie durch anlage- und betriebsbedingte Effekte (Stör-, Kollisions- und Barrierewirkungen) außerhalb der FFH-Gebiete betroffen sind; aufgrund der im Zuge der Planungsergänzung neu eingeführten Überflughilfen, Grünbrücken und Leiteinrichtungen würden indes keine erheblichen Beeinträchtigungen für die FFH-Gebiete „Tiefenbachtal“ und „Kautenbachtal“ verbleiben. Gleiches gelte für die Teichfledermaus.

Richtigerweise hätte der Beklagte jedoch von nur einem einheitlichen Schutzgebiet „Tiefenbachtal/Kautenbachtal“ ausgehen müssen und nicht von zwei getrennten Schutzgebieten.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Ausarbeitung des Ing.-Büro Froelich & Sporbeck vom 19. September 2002, welche zur Frage der Schutzwürdigkeit des vom Kläger postulierten Schutzgebiets des gesamten Moselsporns von Rachtig bis Longkamp erstellt worden war, führt aus, dass Fledermäuse mit ihrer hohen Mobilität und ihren hohen Ansprüchen hinsichtlich Qualität und Quantität ihrer Quartiere und Jagdlebensräume zu den Arten gehören, die große Lebensräume beanspruchen. Das Büro Froelich & Sporbeck gibt den Mindestflächenbedarf einer ca. 20-köpfigen Kolonie der Bechsteinfledermaus mit 250 bis 300 ha strukturreichem Wald an, die Koloniegröße im Mittel mit 30 Tieren (dort S. 19).

Hiernach ist das Schutzgebiet „Tiefenbachtal“ mit seinen 245 ha zu klein, um ausreichenden Lebensraum für eine Population zu bieten.

Beweis: Sachverständigengutachten

Bei der Abgrenzung des FFH-Schutzgebiets „Tiefenbachtal“ ist offensichtlich mehr auf die dort geschützten Lebensräume abgestellt worden als auf die geschützten Fledermausarten. Dies gilt umso mehr, als die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung - Endbericht - vom April 1999 noch von einer Fläche des potentiellen FFH-Gebiets „Tiefenbachtal“ von 320 ha ausgeht (dort. S. 30). Hinzu kommt, dass die EU-Mitgliedstaaten gehalten sind, hinreichende Pufferzonen um die eigentlichen Kerngebiete vorzusehen.

Es ist deshalb offensichtlich, dass es sich bei den Bereichen „Tiefenbachtal“ und „Kautenbachtal“ jedenfalls im Hinblick auf die vorkommenden Fledermausarten um ein einheitliches FFH-Schutzgebiet handelt. Dieses Schutzgebiet soll von dem Straßenbauvorhaben praktisch mittig durchschnitten

werden. Es wäre fachlich schlicht nicht nachvollziehbar, dass ein solcher Eingriff verträglich sein könnte.

Offenbar ist auch das Büro Froelich & Sporbeck dieser Ansicht, denn es befasst sich in seinen im Planfeststellungsbeschluss zitierten Aussagen vornehmlich damit, wie der (an sich unverträgliche) Eingriff abgemildert werden soll. Dies verstößt gegen Gemeinschaftsrecht, weil Vermeidungsmaßnahmen mit der Erheblichkeitsprüfung vermengt werden.

Darüber hinaus erfolgt die Prüfung der Erheblichkeit in Bezug auf die allgemeinen Ziele der FFH-RL. Dies ist nicht konform zu Art. 6 Abs.3 FFH-RL, wonach die Bewertung der Erheblichkeit sich an den konkreten Erhaltungszielen des Gebietes zu orientieren hat. Dafür sind die für das Erhaltungsziel maßgeblichen Gebietsbestandteile zu bestimmen. Bei der Bewertung des Erhaltungszustandes der Bechsteinfledermaus wird beispielsweise konstatiert, dass eine Populationsgröße von mehr als 10 Tieren in den Winterquartieren einen hervorragenden Erhaltungszustand bescheinigt (Tab. 9, S. 59). Diese Einschätzung wird nicht weiter begründet. Außerdem werden als maßgebliche Bewertungsgrundlage für den Erhaltungszustand nur die Winterquartiere zugrunde gelegt, da nur dort quantifizierbare Daten vorlägen und nur die Winterquartiere als maßgebliche Bestandteile der beiden FFH-Gebiete gelten würden. Verkannt wird hierbei, dass die Sommerquartiere auf jeden Fall genauso berücksichtigt werden müssen, da sie ein Hauptlebensraum der Tiere sind, und dass sie auch als FFH-Gebiet hätten gemeldet werden müssen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Darüber hinaus bleibt die Planung auch jeden Nachweis schuldig, dass das Konzept zur Vermeidung und Minderung der erheblichen Eingriffe für die Bechsteinfledermaus überhaupt greift. Die Wochenstubenkolonie der Bechsteinfledermäuse müsste in der Lage sein, ihre Quartiere einschließlich dem Transport der noch nicht flugfähigen Jungtiere über die autobahnähnliche Straße zu verlagern, um weitgehend unbeeinträchtigt zu bleiben. Es ist keine in- oder ausländische Literaturstelle bekannt, in der ein derartiger Nachweis beschrieben wäre. Im Gegenteil weisen alle bekannten Daten darauf hin, dass zwar Einzeltiere zum Jagen Autobahnen unter- oder überfliegen, die Kolonie selbst jedoch auf einer Straßenseite verbleibt und ihr Quartierverbund sich an der Autobahn ausrichtet. Damit bestehen erhebliche Bedenken, dass mit den vorgesehenen fünf Querungshilfen das Erhaltungsziel - die Vernetzungsbeziehung zwischen den FFH-Gebieten - gewährleistet werden kann. Aus fachlicher Sicht lassen die diesbezüglich unzureichenden Daten keine andere Einschätzung zu, als dass nur eine überwiegende Einhausung der Straße in der Lage wäre, den günstigen Erhaltungszustand der Bechsteinfledermäuse in den FFH-Gebieten zu sichern.

Beweis: Sachverständigengutachten

Für das große Mausohr gilt das über Jagdlebensräume und Zerschneidungsentwicklungen für die Bechsteinfledermaus vorgetragene entsprechend.

Beweis: Sachverständigengutachten

In dem Gutachten zum Tiefen- und Kautenbachtal fehlt die in beiden Gebieten vorkommende Spanische Flagge, prioritäre Tierart nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Das Vorkommen dieser Art muss – ähnlich wie das von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr – als ein gemeinsames Vorkommen betrachtet werden, welches seinen Schwerpunkt in dem dazwischen liegenden Moselsporn (z. B: Erdener Berg und obere Zeltingen-Rachtiger Weinbergslagen) hat und insgesamt als signifikant zu betrachten ist.

Beweis: Sachverständigengutachten

Im Gutachten über das Kautenbachtal fehlen darüber hinaus die Hinweise auf Mopsfledermaus und Gelbbauchunke, welche hier ebenfalls vorkommen. Die Gelbbauchunke hat ihr Habitat in der Nähe der Trasse, so dass sie extrem verkehrstodgefährdet ist, zumal nicht einmal Amphibienschutzzäune vorgesehen sind.

Beweis: Sachverständigengutachten

Über die Lebensräume Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald und Erlen- und Eschenwald, Weichholzaun heißt es in den Gutachten: „Da der Lebensraum im Wirkraum der B 50 neu nicht vorkommt...“ Das ist falsch. Wie aus einem Gutachten desselben Büros vom 19.09.2002 hervorgeht, käme es bei ersteren sogar zu direktem Flächenverlust durch den Bau der B 50 neu. Ein Biotop von Weichholzaun liegt so nah an der Trasse, dass es durch die Veränderung der hydrologischen Verhältnisse entwertet würde.

Beweis: Sachverständigengutachten

Der durch das Straßenbauvorhaben zu erwartende Eingriff ist daher auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Querungshilfen unverträglich.

Beweis: Sachverständigengutachten

3. FFH-Gebiet „Mesenberg und Ackerflur bei Wittlich“: Verstoß gegen FFH-RL

Die diesbezügliche FFH-Verträglichkeitsuntersuchung kommt zu dem Schluss, dass die nächste Population des hier zu schützenden Grases Dicke Trespe (*Bomus grossus*) 50 m von der Trasse entfernt liegt und es somit zu keiner Gefährdung dieses maßgeblichen Bestandteils der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet kommt. Dem kann hier nicht gefolgt werden. Eine Geländebegehung des Experten René Mause und der zuständigen FUL-Beraterin Susanne Venz belegt nicht nur, dass die Art an der bereits 2005 festgestellten Stelle noch vorkommt, sondern dass sich dieses einzige in den letzten beiden Jahren belegte Vorkommen direkt auf der Trasse befindet.

Beweis: Sachverständigengutachten

Da es sich möglicherweise um das letzte Vorkommen handelt, ist

- a) die Abgrenzung des FFH-Gebiets zu korrigieren,
- b) unabhängig von der festgelegten Grenze des FFH-Gebiets (das Vorkommen befindet sich außerhalb des zu diesem Zweck eingerichteten Gebiets) jede Beeinträchtigung als erheblich einzustufen.

Hierzu das ausführliche Protokoll von Frau Venz vom 12. Juli 2006:

„Bei einer Begehung von Rene Mause, Frank Gasparini und Susanne Venz wurden am 11.07.2006 etwa 20 Ex. *Bromus grossus* gefunden, eng vergesellschaftet mit *Bromus secalinus*. Fundort war derselbe wie 2005. Die meisten Exemplare befanden sich randlich des einzigen Triticale-Feldes (Platten, Fl. 26, Nr.33; Bewirtschafter und Eigentümer: Klaus Hower, Platten), auf dem angrenzenden Wiesenweg (Fl. 27, Nr. 102/2 sowie randlich des gegenüberliegenden Weizenfeldes (Platten, Fl. 27 Nr. 81; Bewirtschafter Herr Hayer). Bei einer Schnellbegehung im Gebiet konnten noch mehrere Exemplare *Bromus secalinus*, aber kein *Bromus grossus* gefunden werden.“

Seitens der Kreisverwaltung wurden die Landwirte verständigt, bei Ernte einen entsprechenden Randstreifen von 1-2 m stehen zu lassen, der Bürgermeister von Platten wurde verständigt, dass der Wiesenweg nicht gemulcht wird.

Der hinzukommende Landwirt Hayer aus Platten wies darauf hin, dass der Fundort falsch in der Karte eingetragen sei, was die FUL-Beraterin durch Vergleich Karte – Gelände und Nachfrage bei der Abteilung Landwirtschaft der KV bestätigen konnte. Der Fundort liegt etwas 100 m nordwestlich, demnach genau in der Trasse der B50n, unmittelbar am Fundort ist eine Markierung -750-. Er liegt damit außerhalb des jetzigen FFH-Gebiets.“

Beweis: Zeugnis der Frau Susanne Venz, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht

Eine Zerstörung des Vorkommens würde die Ausrottung der Art im nördlichen Rheinland-Pfalz bedeuten; die nächsten Vorkommen befinden sich 50 km südöstlich in der Pfalz. Somit ist entgegen dem Gutachten Froelich & Sporbeck (2006) auch hier davon auszugehen, dass der Eingriff erheblich ist.

Beweis: Sachverständigengutachten

Das Vorkommen wurde am 14. Juli 2006 eingeflockt, so dass eine Überprüfung der Lage im Gelände möglich ist.

Innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets wird der Bieberbach von Platten bis zur Bahnlinie durchgehend von Auwäldern der Kategorie „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ (*91E0) gesäumt. Sie gehören zu den prioritären Lebensräumen der FFH-Richtlinie. Auch hier wird keinerlei Aussage über ihr Vorkommen außerhalb des zu schützenden Gebietes gemacht. Der Biberbach würde durch die geplante Trasse überbaut, so dass in diesem Bereich seine Aue verloren ginge. Die Biotopkartierung weist auch im Trassenbereich geschützte Biotope aus.

4. Fehlende Alternativenprüfung: Verstoß gegen FFH-RL

Da der durch das Straßenbauvorhaben zu erwartende Eingriff auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Querungshilfen unverträglich ist i.S.v. Art.6 Abs.3 FFH-RL, wäre das Vorhaben nur

zulässig, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchgeführt werden müsste und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL).

Die Alternativenprüfung nach Art. 16 Abs.1 FFH-RL, Art. 9 Abs.1 VRL stellt strengere Anforderungen als die der fachplanerischen Variantenprüfung. Lässt sich das Vorhaben an einem nach dem Schutzkonzept günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ein irgendwie gearteter Gestaltungsspielraum wird ihm nicht eingeräumt (BVerwG, Urt.v. 17.5.2002, Az. 4 A 28.01).

Im angefochtenen Planfeststellungsbeschluss werden die alternativen so genannten 300er-Varianten mit der lapidaren Begründung abgetan, dass „sie nicht geeignet seien, die mit dem Vorhaben verfolgte Projektzielsetzung zu verwirklichen“. Bei den 300er-Varianten, welche bereits bei der Planfeststellung 1999 vorgestellt wurden, „handele es sich schon im Rechtssinne nicht um Alternativen“. Diese Einschätzung ist nicht nachvollziehbar. Der Vorhabensträger muss für denkbare Varianten eine nachvollziehbare Prüfung durchführen, inwieweit sie geeignet sind, das mit dem Projekt verfolgte Ziel in zumutbarer Weise zu erreichen. Dass solche alternativen Lösungen vorhanden sind, wird in dem 1999 vorgelegten Gutachten bestätigt.

Die jetzt in der Variantenuntersuchungen vorgetragenen „Gründe“ lassen jegliche Auseinandersetzung mit dem Problem vermissen. Vielmehr ist erkennbar, dass geeignetere Trassenführungen gar nicht erst untersucht werden. Der Vorschlag des Klägers einer Trassenführung mit Untertunnelung des Wischkopfes, den er mit Schriftsatz vom 19.07.2001 einreichte, findet keine Erwähnung. Zwar bezweifelt der Kläger nicht, dass das im Verhältnis zu den anderen Varianten des 300er-Trassenbündels eine relativ aufwändige Lösung wäre. Zumindest aber ist sie möglich und jedenfalls im Vergleich mit der favorisierten Variante mit Hochmoselübergang wesentlich kostensparender.

Ebenfalls nicht untersucht wurde eine Variante, die den Aufstieg auf den Hunsrück nicht durch das Veldenzer Bachtal, sondern auf der anderen Seite des Hanges genommen hätte. Sie wurde wegen ihrer für eine Autobahn zu großen Steigung von 6,7 % und zu enger Kurvenradien verworfen, würde aber von allen damals untersuchten Varianten den geringsten Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bundesstraße 50 keine Autobahn ist. Deshalb können auch nicht die für Autobahnen geltenden technischen Anforderungen herangezogen werden. Ob aufgrund dieser kurzen Steigungs- und Kurvenstrecke die Verkehrsfunktion beeinträchtigt würde, weil für die Fernstraßenverbindung eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 100 km/h vorausgesetzt wird, ist nirgends dargelegt, und erscheint im Verhältnis zur Gesamtlänge der Verbinden äußerst unwahrscheinlich. Die Ablehnungsgründe für diese Variante sind deshalb offensichtlich unzutreffend.

Unter dieser Voraussetzung Es wäre es nach wie vor auch denkbar, sogar eine noch schonendere Lösung unter Nutzung bereits vorhandener Verkehrswege zu verwirklichen:

- Die Nutzung des schon gut ausgebauten Straßenzuges Osann-Monzel – Mülheim bei dreispurigem Ausbau vor allem der Steigungsstrecken.
- Eine Anbindung dieses Straßenzuges von Osann-Monzel über eine zu schaffende Umgehung Platten und die bereits im Bau befindliche Umgehung Wengerohr zur B 50 nahe der vorhandenen Autobahnauffahrten (Mitfahrerparkplatz) bzw. – wahrscheinlich noch günstiger – die Weiterführung der neu gebauten Straße zum Gewebegebiet Wengerohr.
- Die Moselquerung bei Mülheim wäre zu verbessern, entweder durch die völlige Neugestaltung des Mülheimer Brückenkopfes als preiswertester Möglichkeit oder eine neue Schrägbrücke, die den Verkehr in größerem Abstand vom Ort Mülheim Richtung L 158 führt.
- Von dort bieten sich als Moselaufstieg der seit 1997 planfestgestellte dreispurige Ausbau der L 158 – auch wieder als preiswerteste Variante – an.

Dass die Varianten des 300er-Bündels – einschließlich der drei hier aufgezeigten, in der Variantenuntersuchung nicht berücksichtigten – gewisse Abstriche von den Plänen des Vorhabensträgers bedeuten, steht außer Frage. Diese sind in Kauf zu nehmen (vgl. BVerwG, Urt.v. 27.1.2000, Az. 4 C 2.99 – Hildesheim).

Der Hinweis, wegen der im Bau befindlichen B50 neu-Teilstrecke vom Autobahnkreuz Wittlich nach Platten käme eine andere Trassenführung nicht mehr in Betracht, ist rechtlich unhaltbar. Der Beklagte kann nicht durch den Bau von Abschnitten Fakten schaffen und sich mit dem Argument der vorangegangenen Bau- und Planungskosten die gemeinschaftsrechtlich zwingend vorgegebene ernsthafte Alternativenprüfung ersparen.

Im übrigen hält es der Kläger für sehr wahrscheinlich, dass die Kosten für diese dann „zusätzliche“ Straße samt einer anderen Variante trotzdem günstiger sind als für die jetzt geplante Trasse einschließlich Hochmoselübergang.

Zumindest würde eine Variante aus dem 300er -Trassenbündel dem regionalen Verkehrsbedarf, der neben dem Charakter einer Fernverbindung im Verfahren wiederholt als gleichrangiges Ziel dargelegt wird, weit besser entgegenkommen als es die geplante B 50 neu könnte und hätte den entscheidenden Vorteil, das Moseltal effektiv einzubeziehen, nicht wie bei den vorliegenden Planungen lediglich durch einen Zubringer weitab von den Verkehrsknotenpunkten.

5. Nach Anhang IV FFH-RL/Art. 1 VRL geschützte Arten: Verstoß gegen FFH-RL/VRL

Die westliche Smaragdeidechse, von der es irrtümlich im Gutachten heißt, dass „Vorkommen ausschließlich im Moselbereich selbst zu erwarten“ sind, hat ein Vorkommen auf dem Moselsporn zwischen Kautenbach und der Königsfarm im Bereich der Waldparzellen 2 und 3. Der Bau der B 50 neu würde das Vorkommen zerstören.

Beweis: Sachverständigengutachten

In diesem Jahr wurde auf dem Moselsporn im Bereich des Zubringers Erden/Löslich verschiedentlich – zuletzt belegt am 14. Juli – der Apollofalter beobachtet. Es drängt sich geradezu auf, dass die Verwirklichung der B 50 neu mit ihrem großflächigen Eingriff in dieses völlig unerschlossene und unbebaute Gebiet den offenbar dort günstigen Erhaltungszustand beenden würde.

Beweis: Sachverständigengutachten

Durch die unzureichende Erfassung blieben auch die Vorkommen der Gelbbauchunke auf dem Moselsporn verborgen und werden hartnäckig ignoriert. Maßnahmen zum Schutz ihrer Lebensräume fehlen daher gänzlich. Das gilt auch für Zauneidechse und Schlingnatter.

Beweis: Sachverständigengutachten

Für die Wildkatze würde der Straßenbau einen gravierenden Einschnitt bedeuten. Die Maßnahmen für die Wildkatze erscheinen nicht ausreichend. Die Wildkatzenpopulationen in Rheinland-Pfalz sind insbesondere durch Zerschneidung der Lebensräume durch Verkehrswege (Verinselung, Verkehrstod) und zunehmende Erschließung und Beunruhigung bzw. Nutzung der Wald- und Waldrandflächen gefährdet. Das Land Rheinland-Pfalz hat der Wildkatze gegenüber eine besondere Verantwortung, da sie hier einen Verbreitungsschwerpunkt hat. Zumindest ein Teil der geplanten Trasse liegt im Kernlebensraum der Wildkatze.

Beweis: Sachverständigengutachten

Auch für diese Tiere werden die geplanten Grünbrücken nicht ausreichen, um den Anforderungen der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen. So wird von den meisten Fachleuten eine Breite von mindestens 50 m als notwendig erachtet (Verwaltung Biosphärenreservat Vessertal (Hrgb.): Biotopverbund im Thüringer Wald, Tagungsband 2004). Diese Breite ist offenbar nicht geplant. Da die Art sehr störungsempfindlich ist, kann man davon ausgehen, dass die mit Wirtschaftswegen kombinierten Übergänge für die Wildkatze ohnehin nicht geeignet sind.

Beweis: Sachverständigengutachten

Bei Waldumbau und Neugründungen von Wäldern ist zu beachten, dass diese erst nach vielen Jahren greifen, akut wegfallenden Lebensraum also nicht ausgleichen können. Dies gilt auch bei der Schaffung anderer Lebensräume - wie beispielsweise der Anlage von Streuobstwiesen, der Schaffung von extensiven Wiesen - wie sie für andere Arten des Anhangs IV vorgeschlagen werden.

Hinsichtlich der Anhang IV-Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr räumt das Büro Froelich & Sporbeck ein, dass es zu Tierverlusten u.a. infolge von Kollisionen kommen wird (Planfeststellungsbeschluss S. 112). Betroffen sind insbesondere die vergleichsweise tief fliegenden Bechsteinfledermäuse. Der Planfeststellungsbeschluss nimmt billigend in Kauf, dass diese Tiere verletzt oder getötet werden. Zumindest aber kann ein erhöhtes Verletzungs- oder gar Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Dies verstößt gegen EU-Recht. Nach Art. 12 FFH-RL treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV a) genannten Tierarten einzuführen. Dieses verbietet: (a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten, (b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, (c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur, (d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Ausnahmen hiervon sind bei absichtlichen Eingriffen und Beschädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zugelassen.

Der EuGH legt den Absichtsbegriff weit aus (Urt.v. 30.1.2002, Az. C-103/00-, Slg. 2002 I-1163 – Caretta), so dass auch Infrastrukturprojekte wie die B 50 neu an den Verbotstatbeständen des europäischen Artenschutzrechts zu messen sind.

Das durch das Vorhaben bedingte erhöhte Verletzungs- und Tötungsrisiko insbesondere der Bechsteinfledermaus erfüllt den Verbotstatbestand des Art. 12 FFH-RL und ist daher unzulässig.

Das Vorkommen des Mittelspechtes auf dem Moselsporn wird durch die vorliegenden Gutachten ignoriert. Dies ist völlig unverständlich, da die ausführliche Kartierung, welche die signifikanten Vorkommen auf dem Moselsporn belegt, veröffentlicht wurde (Dendrocopus 21 S. 17-33).

Auch die Vorkommen von Grauspecht und Kornweihe auf dem Moselsporn bleiben in den Gutachten unerwähnt.

Ferner fehlen Hinweise zu Lebensraumverlusten folgender Arten: Haselhuhn, Kranich, Neuntöter und Schafstelze. Das ist unverständlich, da die hiesigen Vorkommen aller dieser Vogelarten in mindestens einem Gutachten von Froelich und Sporbeck belegt werden und das Forstamt Bernkastel-Kues speziell zum Haselhuhn vor wenigen Jahren ein Schutzprogramm durchgeführt hat.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss Befreiungen nach § 62 BNatSchG ausspricht, liegen die materiellen Voraussetzungen hierfür nicht vor. Überwiegende Gründe des Gemeinwohls i.S.v. § 62 Abs.1 S.1 Nr.2 BNatSchG sind nicht ersichtlich. Im übrigen stehen einer Befreiung auch Art. 12, 13 und 16 FFH-RL bzw. Art. 5 bis 7 und 9 VRL entgegen.

6. Geologisch und morphologisch bedingte Hindernisse

Am Ende des Erdaltertums entstand der Wittlicher Graben, als eine breite Scholle des devonischen Schiefergebirges langsam in die Tiefe sank. Das führte dazu, dass die betroffenen Gesteine einen Teil ihrer Festigkeit verloren. Hinzu kamen entlang der südlichen Randverwerfung im Raum Ürziger vulkanische Eruptionen. Gegen Ende des Eiszeitalters legte die Mosel die Randverwerfungen bei Ürziger frei. Die tiefgründig instabil gewordenen Schichten reichen hier bis ins Tal der Mosel herunter.

Beweis: Sachverständigengutachten

Warum ausgerechnet an dieser einzigen so tiefgründig instabilen Stelle im Moseltal der Bau eines Hochmoselübergangs mit Pfeilergründung im Ürziger Hang geplant wurde, lässt sich nicht nachvollziehen. Das geologische Gutachten trifft keine verbindliche Aussage zu den Voraussetzungen einer sicheren Pfeilergründung und konstatiert, dass „objektbezogene Untersuchungen folgen“ müssen.

Auf der anderen Moselseite ist der Graacher Hang allgemein bekannt als einer der gefährlichsten Rutschhänge an der Mosel.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die bisherigen Rutschungen kann man vom anderen Moselufer aus mit bloßem Auge gut erkennen. Ausgerechnet auf der Kante dieses Hanges soll die B 50 neu Richtung Longkamp verlaufen. Es ist den Unterlagen nicht zu entnehmen, dass sich die Planungsbehörde Gewissheit verschafft hat darüber, was Verkehr und vor allem Bauarbeiten für das Rutschverhalten des Hanges bedeuten und welche Folgen sie für den Ort Graach haben könnten.

Im übrigen ist im Zuge eines eingeleiteten Flurbereinigungsverfahrens ein weiterer Tatbestand problematisiert worden: Die Trasse der geplanten B 50 neu verläuft oberhalb des Ortes Graach im Bereich eines früher bergbaulich genutzten Geländes. Eine unterschiedlich hohe Belastung der Böden mit Schwermetallen ist evident. Selbst die Belastung mit radioaktivem Material ist nicht auszuschließen, das Kallenfelstal war vor einigen Jahrzehnten sogar als Uranabbaugebiet im Gespräch.

Die Problematik ist den Behörden offensichtlich auch bekannt: Eine Untersuchung über die Schwermetallbelastung durch Bergbaurelikte im Abstrombereich der Gewässer wurde schon vor Jahren auf Veranlassung des Ministeriums für Umwelt und Forsten durchgeführt. Das Ergebnis wurde nicht öffentlich gemacht, auf der Internetseite des geologischen Landesamtes findet sich aber ein Hinweis auf diese Studie. Die Folgen einer „Mobilisierung“ der Böden im Zuge von Erdbewegungen sind bisher nicht untersucht und damit auch nicht die toxische Wirkung von sich vor allem in trockenen Sommern bildender Stäube.

Dyx
Rechtsanwalt